

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 20. 6. 2018

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 6. 6. 2018, Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst	543	
20411 01 07 03 0002		
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Bek. 5. 6. 2018, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Teilstrecke Hollige—Walsrode der Strecke Walsrode—Böhme	544	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
AV 17. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte	544	
33300		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Gem. RdErl. 20. 6. 2018, Berichte über Ausnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 16 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (HaBiDeS)	545	
28100		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 7. 6. 2018, Anerkennung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“	545	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 31. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	545	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 20. 6. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Berger Baches im Landkreis Celle	546	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 5. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (AmGas GmbH & Co. KG, Amelinghausen)	547	
Bek. 7. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (GEKA mbH, Munster)	547	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 22. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Argelith Bodenkeramik H. Bitter GmbH, Bad Essen)	550	
Stellenausschreibung	550	

B. Ministerium für Inneres und Sport

Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. MI v. 6. 6. 2018

— 25.21-03070/60/3 —

— VORIS 20411 01 07 03 002 —

Bezug: RdErl. v. 25. 5. 1992 (Nds. MBl. S. 857), geändert durch
RdErl. v. 1. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 120)
— VORIS 20411 01 07 03 002 —

Nummer 5.2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 17. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Zeiten des Bereitschaftsdienstes sind in vollem Umfang auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen.“
2. Absatz 2 wird gestrichen.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 543

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur der Teilstrecke Hollige—Walsrode der Strecke Walsrode—Böhme

Bek. d. MW v. 5. 6. 2018
— 44.1-30221/19/00 —

Das MW hat der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Moorstraße 2 a, 27283 Verden, mit Bescheid vom 5. 6. 2018 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt: Teilstrecke Hollige—Walsrode der Strecke Walsrode—Böhme von Bahn-km 30,667 bis zur Infrastrukturanchlussgrenze zwischen der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH und der DB Netz AG im Bahnhof Walsrode in Bahn-km 37,4.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 26. 10. 1995 (Aktenzeichen 44.2-30221/19/00) wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 544

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte

AV d. MJ v. 17. 5. 2018 — 4209-H-LPR.7 —
— VORIS 33300 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen, insbesondere Pilotprojekte und Modellmaßnahmen. Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig im Bereich „Weiterentwicklung der Kriminalprävention im Rahmen kommunaler Gesamtstrategien“.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Für dasselbe Projekt oder gleich geartete Projekte können für bis zu zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre Zuwendungen bewilligt werden.

4.3 Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Kalenderjahr kann der Zuschuss für ein

Projekt insgesamt bis zu 20 000 EUR betragen. Abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO wird die Mindestzuwendungshöhe auf 15 000 EUR herabgesetzt.

4.4 Personal- und Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit 15,00 EUR/Std. als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen. Die durch zusätzliches Personal entstehenden Sachausgaben wie Raumkosten, laufende Sachausgaben (z. B. Material, Fernmeldekosten), Ausgaben für die notwendige Büroausstattung sowie deren Unterhaltung, sonstige Investitionen sowie die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit Informations- und Kommunikationstechnologie werden pauschal gefördert, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit“ des MF in der jeweils geltenden Fassung. Folgende Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht durch die in Satz 4 genannte Sachkostenpauschale abgegolten sind:

- a) Reisekosten,
- b) Ausgaben für Fortbildungen,
- c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse von geförderten Maßnahmen und Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor Beginn der Maßnahme an einer eingehenden Projektberatung durch die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates teilzunehmen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen, für eine ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ. Anträge sind bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres beim Landespräventionsrat (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde oder beim Landespräventionsrat erhältlich.

6.3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des Landespräventionsrates vor.

6.4 Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

7. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 9. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 544

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Berichte über Ausnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 16 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (HaBiDeS)

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 20. 6. 2018
— 26-22005/550 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 19. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 518)
— VORIS 28100 —

1. Meldepflicht

Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie — (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — im Folgenden: FFH-Richtlinie — (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), lassen Abweichungen/Ausnahmen vom sonst geltenden Schutz der Arten zu. Darüber haben die Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die Vogelschutzrichtlinie jährlich und im Hinblick auf die FFH-Richtlinie alle zwei Jahre zu berichten.

Die meldepflichtigen Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1.

2. Meldesystem und -weg

Die Meldung über das von der EU bereitgestellte elektronische Meldesystem HABIDES+ (**H**abitats and **B**irds **D**erogation **S**ystem) (<http://webforms.eionet.europa.eu/>) in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt

- gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie jährlich wiederkehrend sowie
- gemäß Artikel 16 der FFH-Richtlinie im zweijährigen Rhythmus (Berichte für 2017/2018, 2019/2020 etc.).

Die Jagdbehörden melden bis zum 15. April des Folgejahres die Ausnahmen zu den

- dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten ohne einer in der DVO-NJagdG vorgesehenen Jagdzeit an das ML (poststelle@ml.niedersachsen.de),
- nach § 8 NKormoranVO erlegten Kormoranen entsprechend der Vorgaben des Meldesystems HABIDES+ an die Untere Naturschutzbehörde sowie zur Kenntnis an das ML (poststelle@ml.niedersachsen.de). Eine Übersendung an den NLWKN ist — abweichend vom Bezugserrlass zur Umsetzung der NKormoranVO — nicht erforderlich.

Das ML führt die Meldungen der Jagdbehörden zu den dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten über das Meldesystem HABIDES+ zusammen und sendet die Datei im XML- und Excel-Format an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie zur Kenntnis an den NLWKN und das MU.

Die Unteren Naturschutzbehörden (einschließlich NLWKN und Großschutzgebiete in ihrer Funktion als Untere Naturschutzbehörde) tragen die naturschutzrechtlichen Ausnahmen in das Meldesystem HABIDES+ ein, ergänzen die Meldungen der Jagdbehörden nach § 8 NKormoranVO, führen die Dateien zusammen und senden sie sowohl im XML-Format als auch im Excel-Format bis zum 31. Mai des Folgejahres an den NLWKN (poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de). Fehlanzeige ist erforderlich.

Der NLWKN führt die Berichte der Unteren Naturschutzbehörden zusammen und sendet sie an das Bundesministerium

für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), zur Kenntnis an das MU.

Im Jahr 2018 melden die Unteren Naturschutzbehörden abweichend vom Stichtag gemäß Absatz 3 dem NLWKN die Ausnahmen bis zum 31. 7. 2018.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Unteren Naturschutzbehörden
die Jagdbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 545

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 6. 2018
— 11741-H 77 —

Mit Schreiben vom 7. 6. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 5. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger, alleinstehender Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt Hannover leben und deren Bezüge und Einkünfte die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung
Meersmannufer 16
30655 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 545

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 31. 5. 2018
— L1.4/L67131/02-02-07/2016-0001/229 —

Der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, wurde die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, auf dem Gebiet der Gemeinde Brockel in der Samtgemeinde Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), auf dem Flurstück 62/5, Flur 1, Gemarkung Bellen, eine Reststoffbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage, die Abfallbereitstellung sowie die sonstigen in den Antragsunterlagen beschriebenen Nebeneinrichtungen (Leitungsverbindungen, Leitwarte, Kaue etc.).

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- baurechtliche Genehmigung gemäß den §§ 63 und 64 NBauO für die Errichtung der Gebäude der Reststoffbehandlungsanlage,

- Ersetzung des von der Gemeinde Brockel versagten gemeindlichen Einvernehmens.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde in den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach dem BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 21. 6. bis einschließlich 4. 7. 2018** wie folgt aus:

- Rathaus der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, Bauamt, Zimmer 20,
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 1,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Die Genehmigung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfstellungsverfahren“ einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwenderinnen und Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienststz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienststz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de, eingelegt werden.

– Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 545

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Berger Baches im Landkreis Celle

**Bek. d. NLWKN v. 20. 6. 2018
– 62023-03-48-92-14 –**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Berger Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des gemeindefreien Bezirks Lohheide und der Stadt Bergen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Celle,
Trift 27,
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion – Geschäftsbereich VI –,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

– Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 546

**Die Anlage ist auf den Seiten 548/549
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(AmGas GmbH & Co. KG, Amelinghausen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 6. 2018
— 4.1-124-2 kam/LG908025686 —**

Die Firma AmGas GmbH & Co. KG, Soltauer Straße 4, 21385 Amelinghausen, hat mit Schreiben vom 13. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb ihrer Biogas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück in 21385 Amelinghausen, Gemarkung Amelinghausen, Flur 2, Flurstück 25/16, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind der Zubau einer BHKW-Einheit mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 600 kW zur baurechtlich genehmigten BHKW-Anlage mit 600 kW, die Errichtung einer Trafostation und die Erweiterung des Abfüllplatzes für Motor- und Altöl. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 1 200 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich das FFH Gebiet 2626-331 „Gewässersystem Luhe“. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Der vorhandene und der beantragte Biogasmotor der Biogas-BHKW-Anlage erfüllen den Stand der Technik. Vor der Inbetriebnahme wird die Einhaltung durch eine Abnahmemessung gewährleistet. Um über die gesamte Lebenszeit der Anlage ein Emissionsniveau unterhalb der genehmigten Grenzen gewährleisten zu können, wurden wiederkehrende Messungen festgesetzt. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm sind ausweislich der Schallschutzprognose nicht zu besorgen. Die Anlage entspricht dem Stand der Sicherheitstechnik, wie er in den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgeführt ist. Dieser wird vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine oder einen nach § 29 b BImSchG zugelassene Sachverständige oder zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Anlage hat durch Abgas- und Lärmemissionen nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Durch die Einhaltung und Kontrolle des technischen Standes der Anlagensicherheit und der Sicherheitstechnik kann die Eintrittswahrscheinlichkeit von Vorfällen mit schweren und komplexen Auswirkungen durch Störfälle und Unfälle auf die Schutzgebiete wirksam vermieden werden. Aus den genannten Gründen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 547

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(GEKA mbH, Munster)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 6. 2018
— 4.1 LG 17-118-03-ChM —**

Die Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 27. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Kampfmittelbeseitigungsanlage (KBA) am Standort in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, Gemarkung Oerrel, Flur 1, Flurstück 3/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Änderung der Lagermengen von Explosivstoffen und die Änderung des Zusammenlagerungskonzepts.

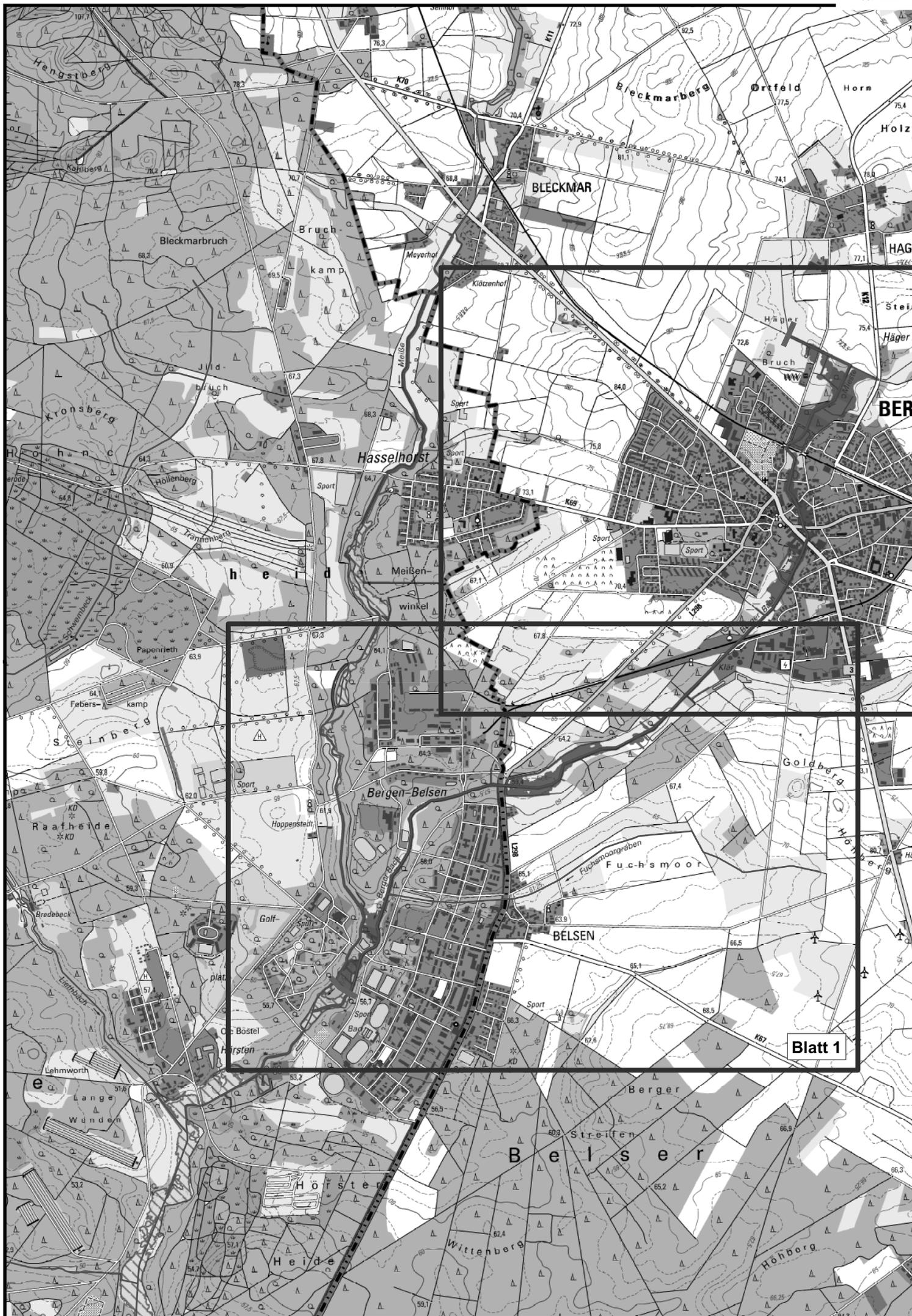
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nummer 10.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

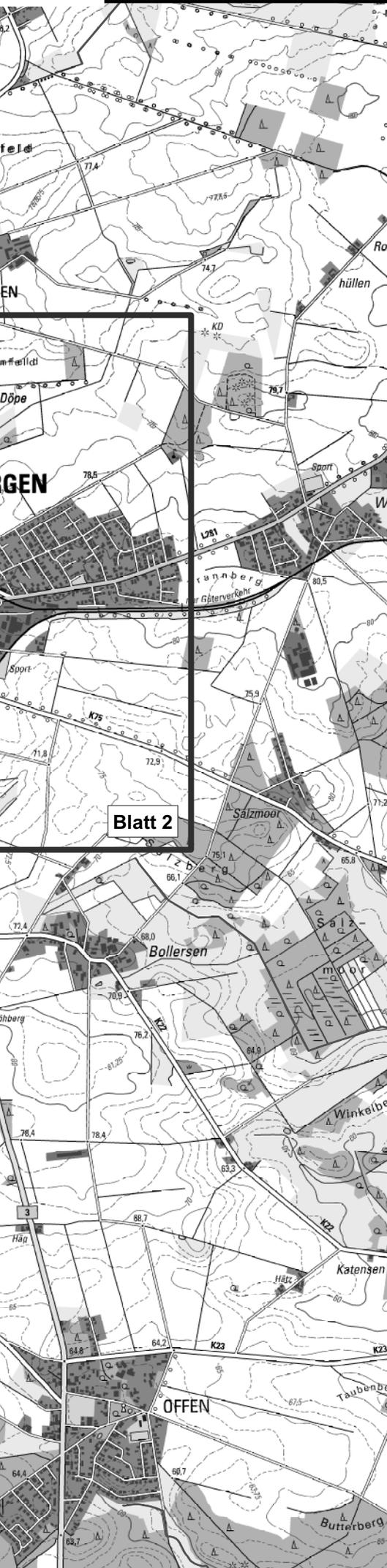
Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht hervorrufen kann. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umstrukturierung eines bereits bestehenden Lagers. Zusätzliche Flächen werden daher nicht in Anspruch genommen. Weitere natürliche Ressourcen als bisher werden nicht genutzt. In Anlage 3 genannte Schutzgebiete sind nicht tangiert. Es handelt sich zwar im Hinblick auf die Erhöhung der Lagermengen um eine störfallrelevante Änderung. Jedoch liegen die nächste Wohnbebauung ca. 2,5 km, das nächstgelegene Bahnschienensystem ca. 1,6 km und der nächste öffentliche Verkehrsweg ca. 500 m entfernt. Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten bleibt der angemessene Sicherheitsabstand gewahrt. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2018 S. 547



Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Berger Baches im Landkreis Celle

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 20.06.2018
Az: 62023-03-48-92-14

Legende

- Berger Bach
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Berger Baches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1

 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG der Meiße, vorläufig gesichert am 13.06.2018

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018



Aufgestellt: Verden, 17.05.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Argelith Bodenkeramik H. Bitter GmbH, Bad Essen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 5. 2018
— 31.15-40211/1-2.10.1; OL18-028-01 —

Die Firma Argelith Bodenkeramik H. Bitter GmbH, Bad Essen, hat mit Schreiben vom 5. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse am Standort 29152 Bad Essen, Schledehauser Straße 133, Gemarkung Wehrendorf, Flur 7, Flurstück 35/51, durch die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagenteile überwiegend innerhalb bestehender Hallen beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Pressenlinie 5 mit Massezuführung/Beschickungsanlage, Trockner und Glasierlinie,
- Errichtung neuer Digital-Drucker für die Linien 1 und 5,
- Parallelbetrieb von den Sprühtürmen 1 und 2,
- Errichtung neuer Fahrwege für die Boxen- und Paletten-TGV-Flurförderzeuge und Betrieb eines neuen TGV-Flurförderzeuges/Boxen TGV,
- Austausch der vorhandenen Wasseraufbereitung,
- Errichtung von zwei neuen, 31,0 m hohen Abluft-Schornsteinen für die Entstaubungsanlagen,
- Reduzierung von Emissionsbegrenzungen.

Die Einsatz- oder Produktionsmengen bleiben unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da die Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben. Die genehmigten Anlagenkapazitäten bleiben, wie auch die Einsatzstoffe nach Art und Menge unverändert. Die Änderungen innerhalb der Produktion führen nicht zu erhöhten Emissionen der Anlage. Durch logistische Änderungen kommt es zu einer Verbesserung der Lärmsituation. Relevante nachteilige Auswirkungen durch Baumaßnahmen sind nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2018 S. 550

Stellenausschreibung

Im Oberrechnungsamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle (BesGr. A 12)

einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers

zu besetzen.

Diese vielfältige und spannende Aufgabe umfasst die Prüfung von Jahresabschlüssen und von kirchlichem Verwaltungshandeln, z. B. in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht, Bau, Steuern und IT. Hierbei würden wir Sie nach Ihren individuellen Stärken einsetzen.

Die Details dazu finden Sie unter www.ekd.de/stellenboerse/102913.

Für Fragen steht Ihnen Herr Ralph Schönemeier, Tel. 0511 2796-608, gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 3. 7. 2018** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, oder per E-Mail an bewerbungen@ekd.de.

— Nds. MBL Nr. 22/2018 S. 550

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten